

Konzernrichtlinie Hinweisgebersystem

1 Vorbemerkung

1.1 Aufgaben und Ziele der Richtlinie

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgehensweise und den Rahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption oder Unregelmäßigkeiten wie sie in den folgenden Richtlinien umgesetzt werden:

- > KR 01 Compliance Richtlinie
- > Geschäftspartnerkodex
- > KR 14 Internes Kontrollsystem

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unmittelbar für alle Vonovia Konzernunternehmen mit Sitz in Deutschland. Als Konzernunternehmen der Vonovia gelten neben der Holding alle Gesellschaften, an welchen die Vonovia unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Einzelne Gesellschaften können – durch Vorstandsbeschluss – vorübergehend von der Geltung einzelner oder aller Konzernrichtlinien ausgenommen werden, um Sondersituationen wie z. B. kürzlich erfolgter Beteiligungserwerb oder grundlegende Organisationsänderungen zu steuern.

Die Richtlinie ist insbesondere für alle Mitarbeiter relevant, die zum Erstellen oder Aktualisieren von Regelungen ermächtigt sind.

Auslandsgesellschaften:

Vonovia Konzernunternehmen mit Sitz im Ausland haben diese Richtlinien zu übernehmen. Hierbei sind Anpassungen für landesspezifische Abweichungen hinsichtlich Organisationsstruktur und landesspezifischen rechtlichen Anforderungen zulässig.

2 Hintergrund

Gesetzliche Regelungen zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen existieren bereits für die sog. regulierten Sektoren wie die Branchen Banken und Versicherungen und Wertpapierhandel. Auch nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete oder an US-Börsen gelistete Unternehmen müssen Whistleblowersysteme einrichten.

Darüber hinaus empfehlen der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) und der ICC-Verhaltenskodex die Einrichtung von Hinweisgebersystemen.

Eine allgemeine, für alle Unternehmen geltende gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung gibt es aktuell zwar noch nicht, jedoch hat sich dies durch die im April 2019 im EU-Parlament vereinbarte EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern geändert. Nachdem die EU-Minister die Richtlinie am 7. Oktober 2019 verabschiedet haben, haben die EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland zwei Jahre Zeit, die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

Damit sind die folgenden Neuerungen verbunden:

- > Verpflichtung aller Unternehmen ab 50 Beschäftigten zur Einführung eines Whistleblowersystems; dreigliedriges Meldesystem, bestehend aus:
 - > internen Meldekanälen – vom Unternehmen bereitgestellt;
 - > externen Meldekanälen – bspw. Strafverfolgungsbehörden, Gewerkschaften oder eigens eingerichteten Stellen;
 - > öffentlichen Meldekanälen – bspw. Presse und sonstigen Medien;
- > Whistleblower werden (gem. EU-Richtlinie) ermutigt, zunächst die internen, vom Unternehmen einzurichtenden Meldekanäle zu benutzen;
- > Frist zur Rückmeldung: Whistleblower sind innerhalb von drei Monaten (ab Meldungseingang) über Abhilfemaßnahmen zu informieren;
- > Transparenz: Orientierungshilfe für Whistleblower erforderlich, ob, wann, wie und welche internen Meldekanäle genutzt werden können;
- > Vertraulichkeit: Meldekanäle müssen so konzipiert sein, dass die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers – auf Wunsch – gewährleistet ist.

3 Ausgestaltung

Wir leben unseren Code of Conduct, denn die Entwicklung einer unternehmerischen Partnerschaft mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden kann nur in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Offenheit stattfinden. Dabei erwartet Vonovia von ihren Mitarbeitern sowie von jedem Geschäftspartner, der für Vonovia tätig ist oder von Vonovia im Auftrag eines Dritten beauftragt wird, Integrität und Zuverlässigkeit sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektes Verhalten in der gesamten geschäftlichen Verbindung.

Es können sich aber immer wieder Situationen ergeben, in welchen unsere Werte nicht oder nur unzureichend Beachtung finden.

Hierfür hat Vonovia ein sogenanntes Hinweisgebersystem („Whistleblower“) etabliert, bei dem Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner Meldungen zu erkannten oder vermuteten Verstößen abgeben können, ohne dabei Repressalien befürchten zu müssen.

Hinweise werden konsequent untersucht und etwaige Verstöße ohne Ansehen der Person konsequent sanktioniert.

Die Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird von Vonovia auch als wirtschaftliches Risiko verstanden. Daher appelliert der Vorstand an alle Mitarbeiter, auf mögliche Verstöße gegen den Code of Conduct und sonstige Gesetzes- oder Richtlinienverstöße, insbesondere aus den Bereichen Korruption, Geldwäsche, Kartellrecht und Kapitalmarktrecht (Insiderhandel), hinzuweisen.

Hinweise auf mögliche Regelverstöße im Unternehmen nehmen alle Compliance-Verantwortlichen und Vorgesetzten entgegen. Diese Möglichkeit steht ebenso Dritten (wie Kunden und Lieferanten) offen, die mit Vonovia in geschäftlicher Verbindung stehen.

Das Vonovia-Compliance-Team ist erreichbar unter [✉ Compliance@vonovia.de](mailto:Compliance@vonovia.de).

Die Kontaktdaten der Teammitglieder können zusätzlich unserem Intranet unter <http://intra.vonovia.net/de-de/unternehmen/compliance> entnommen werden.

Darüber hinaus steht unsere Ombudsperson unter Ombudsperson-mailin@vonovia.de als Ansprechperson zur Verfügung.

Zudem hat jeder die Möglichkeit, Hinweise geschützt über unsere „**Whistleblower-Hotline**“, auf Wunsch auch in anonymisierter Form, abzugeben.

Die Whistleblower-Hotline wird von der Kanzlei GSK Compliance betrieben und ist zu erreichen unter 089 288 174 8830 (09:00–18:00 Uhr) sowie

unter der E-Mail-Adresse compliance-vonovia@gsk.de

Weiterhin besteht die Möglichkeit Hinweise über unsere Webplattform BKMS-Hinweisgebersystem: <https://www.bkms-system.com/vonovia>

Jeder eingegangene Hinweis wird streng vertraulich behandelt. Außerdem steht jede Person, die einen Regelverstoß meldet, schon nach den Grundsätzen aus unserem Code of Conduct, unter besonderem Schutz.

Mit anderen Worten hat ein Hinweisgeber keinerlei Nachteile infolge seiner Meldung zu befürchten.

Untersuchung, Auswertung, Beseitigung und Sanktionierung von Compliance-Verstößen werden vom Compliance Officer koordiniert und folgen den Regelungen der KR 01 Compliance Richtlinie.